

Wichtige Informationen Nr. 7 für unsere Mandanten

Neue Pflichtangaben für Dienstleister

„Was Unternehmer über die Einführung der Dienstleistungsinfoverordnung wissen müssen“

Seit kurzem ist eine neue Informationspflichtenverordnung in Kraft getreten, die Dienstleister verpflichtet, den Kunden zahlreiche Informationen über ihr Unternehmen sowie rechtliche Bedingungen des Vertragsschlusses zur Verfügung zu stellen.

I. Was regelt nun diese Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-Info-V)?

Die Verordnung gilt für nahezu alle Dienstleister, die in der EU niedergelassen sind. Die Verordnung gilt nicht für Unternehmen, die im Internet tätig sind, sondern für alle Dienstleister, die in den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

Nicht anwendbar ist die Richtlinie für folgende Dienstleister:

- nicht wirtschaftliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse
- Finanzdienstleistungen
- Verkehrsdienstleistungen
- Leiharbeitsagenturen
- Gesundheitsdienstleistung
- Glücksspiele
- private Sicherheitsdienste
- staatlich bestellte Notar und Gerichtsvollzieher

II. Welche Angaben müssen gemacht werden?

Die neue Verordnung unterscheidet zwischen Informationen, die stets zur Verfügung gestellt werden müssen, und Informationen, die nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen.

a) Informationen die stets den neuen Kunden bei Geschäftsanbahnung zur Verfügung gestellt werden müssen, sind:

1. Familien- und Vorname,
bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma - unter Angabe der Rechtsform
2. Anschrift der Niederlassung bzw. ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten (Telefon, E-Mail-Adresse oder Telefax)
3. wenn vorhanden Handelsregister, Vereinsregister oder Partnerschaftsregister - unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle
4. wenn vorhanden Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
5. für Dienstleister in Ausübung eines reglementierten Berufs (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologen, Architekten, Ingenieure) die gesetzliche Berufsbezeichnung, der Staat, in dem sie verliehen wurde und falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen
6. wenn vorhanden die allgemeinen Geschäftsbedingungen
7. wenn vorhanden die verwendete Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand

8. wenn vorhanden bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen
9. wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben
10. wenn vorhanden Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und des räumlichen Geltungsbereich
11. Preisangaben, bei festgelegten Preisen, oder wenn ein genauer Preis nicht im Vorhinein angegeben werden kann, die Einzelheiten der Berechnung, oder ein Kostenvoranschlag

b) Informationen die nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen:

Falls die Dienstleistungen in Ausübung eines reglementierten Berufs (siehe Nr. II 5) erbracht werden:

1. eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu wie diese zugänglich sind
2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten Tätigkeiten und denen mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen
3. wenn vorhanden Verhaltenscodes, denen sich unterworfen wurde, oder einer Vereinigung, der man angehört (außergerichtliche Streitschlichtungsstelle)

III. Wo und wie müssen diese Angaben gemacht werden?

DL-Infoverordnung und Impressumspflicht:

Zahlreiche Pflichtangaben, die in einem Impressum zu machen sind, ergeben sich aus dem Telemediengesetz. Einige dieser - ohnehin schon zwingenden - Angaben wurden nun zusätzlich zu den weiterhin geltenden Normen des Telemediengesetzes in die neue Dienstleistungsinfoverordnung aufgenommen. Diese Angaben, die in der DL-Info-V benannten Informationen müssen aber nicht zwingend im Impressum dargestellt werden. Es bestehen diverse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Darstellung dieser Informationen.

Folgende Wahlmöglichkeiten bestehen:

1. eine direkte unaufgeforderte Mitteilung an den Empfänger
2. eine Mitteilung am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragschlusses, so dass sie dem Dienstleister leicht zugänglich ist (Aushang)
3. elektronische Zugänglichmachung an eine vom Kunden angegebene Adresse (E-Mail)
4. durch Mitteilung in allen von ihm, dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung

Fazit:

Die Rechtslage ist nun durch in Kraft getretene Verordnung für Dienstleister noch komplexer geworden. Anstatt die bereits bestehenden Regelungen zu vereinheitlichen, wurden neue zusätzliche Regelungen in Kraft gesetzt.

Da diese Informationspflichten zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassen wurden, können Verstöße gegen die DL-Info-V von Abmahnvereinen und Wettbewerbern durch Abmahnung und Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden.

Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit!

Auch wir helfen Ihnen gerne, Ihre Unterlagen zu komplettieren!

Den kompletten Text der DL-Info-V finden Sie als Download auf unserer Homepage!